

50. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst und Krankentransport (B/L) und (K)

Vergütungsgruppe VIII

1. Rettungshelferinnen und Rettungshelfer mit Fachlehrgang und Personenbeförderungsschein als Kraffahrerinnen und Kraffahrer im Rettungsdienst oder Krankentransport (Anm. 1)

Vergütungsgruppe VII

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung
3. Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter mit Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit (Anm. 2)

Vergütungsgruppe VIb

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 3. nach sechsjähriger Bewährung
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 3. mit besonders verantwortlicher Tätigkeit (Anm. 3)
6. Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe Vc

7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 5. nach sechsjähriger Bewährung
8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 6. nach sechsjähriger Bewährung (Anm. 4)
9. Leiterinnen und Leiter von Rettungswachen
10. Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit staatlicher Anerkennung in einer Rettungsleitstelle
11. Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit staatlicher Anerkennung mit besonders verantwortlicher Tätigkeit (Anm. 3)
12. Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit staatlicher Anerkennung, denen als Schichtführerinnen und Schichtführer durch ausdrückliche Anordnung mindestens zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig unterstellt sind (Anm. 5)

Vergütungsgruppe Vb

13. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 9., 10., 11. und 12. nach dreijähriger Bewährung (Anm. 4)
14. Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit staatlicher Anerkennung, denen als Schichtführerinnen und Schichtführer durch ausdrückliche Anordnung mehr als 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig unterstellt sind (Anm. 5)
15. Leiterinnen und Leiter von Rettungswachen mit mehr als fünf unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Anm. 5)

Vergütungsgruppe IVb

16. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 14. und 15. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 4)
17. Leiterinnen und Leiter von Rettungswachen mit mehr als 20 unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Anm. 5)

Vergütungsgruppe IVa

18. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 17. nach vierjähriger Bewährung
19. Leiterinnen und Leiter von Rettungswachen mit mehr als 50 unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Vergütungsgruppe III

20. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 19. nach vierjähriger Bewährung

Anmerkungen zu EGP 50

- (1) Die Ausbildung für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer umfaßt folgende Teilbereiche der Rettungsassistentenausbildung gemäß dem Beschluß des Bund-Länder-Ausschusses „Rettungswesen“ vom 20.09.1977 (Grundsätze zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst (520-Stunden-Programm):
M 1 (theoretischer Fachlehrgang 160 Stunden)
M 2 Teil 1 (Klinikpraktikum 80 Stunden)
M 3 (Rettungsdienstpraktikum 160 Stunden).
- (2) Die Ausbildung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten entspricht dem Beschluß des Bund-Länder-Ausschusses „Rettungswesen“ vom 20.09.1977 (Grundsätze zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst) und umfaßt mindestens 520 Stunden.

- (3) Besonders verantwortliche Tätigkeiten sind z. B.:
 - a) die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienevorschriften
 - b) die Verantwortung für Fahrzeuge und Material
 - c) die Verantwortung für die Ausbildung auf einer Lehrrettungswache.
- (4) Durch Dienstvereinbarung kann zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (5) Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängt,
 - a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht oder mit Zivildienstleistenden besetzt sind,
 - b) zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Dienstvertrag vereinbarten Arbeitszeit einer bzw. eines Vollbeschäftigten.